



Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Sexueller Missbrauch

Grundlage

Grundlagen bilden insbesondere das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) bzw. das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“, das Bestandteil des BKiSchG ist, sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)) und das Schulgesetz NRW.

Werden Lehrerinnen und Lehrern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 4 KKG). Lehrkräfte haben nach § 4 KKG Abs. 2 zur Gefährdungseinschätzung Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ des öffentlichen Jugendhilfeträgers. In NRW sind dies in der Regel Kinderschutzfachkräfte. Zu diesem Zweck darf die Lehrkraft die erforderlichen Daten pseudonymisiert übermitteln (für Fachkräfte aus dem Bereich der Jugendhilfe gilt § 8b Abs. 1 SGB VII). Sofern das o.g. Gespräch mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und den Personensorgeberechtigten keinen Erfolg verspricht und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abzuwenden ist und somit ein Tätigwerden des Jugendamtes als erforderlich erachtet wird, ist die Schule befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die erforderlichen Daten zu übermitteln. Vorab muss sie die Betroffenen darüber in Kenntnis setzen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet würde (vgl. § 4 Abs. 3 KKG). Das weitere Vorgehen ist mit den entsprechenden Fachkräften des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers abzustimmen.

Definition

Sexueller Missbrauch (vgl. Bange, 1992, S. 57) – Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Minderjährigen entweder gegen den Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die Täterin oder der Täter nutzt ihre bzw. seine Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Minderjährigen zu befriedigen.

Erscheinungsbild des Kindes bzw. des Jugendlichen

Ganz allgemein gilt, dass es keine typischen Kennzeichen für sexuellen Missbrauch gibt. Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf die Aussage des Kindes bzw. der Jugendlichen oder des Jugendlichen. Sexuelle Gewalt geschieht fast immer als geplanter, aktiver Übergriff unter Gewalt(androhung) und Geheimhaltung. Es gibt dennoch eine Reihe von Auffälligkeiten, die

zumindest einen Anfangsverdacht auslösen sollten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass einzeln auftretende Anzeichen noch nicht zwingend Beleg für eine bestehende Kindeswohlgefährdung sind. In aller Regel reift eine solche Einschätzung erst über den zeitlichen Verlauf und unter Ausschluss anderer Erklärungen (Kindeswohlgefährdung als Ausschlussdiagnose).

Körperliche Ebene (Auswahl):

- ▶ reduzierter, nachlässiger Umgang mit dem eigenen Körper (Gesundheitsvorsorge, Hygiene), „Schmerzfreiheit“, Entfremdung bzw. fehlender Zugang zum eigenen Körper
- ▶ Übermüdung, chronische Müdigkeit, Schlafmangel
- ▶ Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, wiederholte Blasenentzündungen
- ▶ körperliche Entwicklungsverzögerungen
- ▶ Essstörungen (zu viel oder zu wenig essen, erbrechen)

Psychisch-Kognitive Ebene (Auswahl):

- ▶ abrupte Verschlechterung schulischen Lernens
- ▶ Lernschwierigkeiten, mangelnde Lernzuwächse insbesondere bei augenscheinlich vorhandener Intelligenz
- ▶ Wahrnehmungs-, Gedächtnis- oder Konzentrationsstörungen
- ▶ Minderwertigkeitsgefühl, Selbstabwertung, Misserfolgsorientierung, Schuldgefühle, depressiver Rückzug
- ▶ apathisch, traurig, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen
- ▶ plötzliche Stimmungsschwankungen oder aggressive Ausbrüche
- ▶ selbstverletzende Verhaltensweisen
- ▶ Substanzmissbrauch bzw. -abhängigkeit
- ▶ suizidale Äußerungen oder Suizidversuche
- ▶ Entwicklungsverzögerung, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, regressives Verhalten (einnässen, einkoten)



Verhaltensebene (Auswahl):

- ▶ sexualisiertes Verhalten, Promiskuität
- ▶ altersinadäquates sexuelles Wissen
- ▶ schamhaftes Verhalten, Vermeiden von Umkleidesituationen und Entblößen bedeckter Körperpartien (Hämatome!)
- ▶ Verweigerung körperlicher Untersuchungen und medizinischer Hilfe
- ▶ Re-Inszenierung und bildliche Darstellung von Trauma-Inhalten
- ▶ Abwesenheit, ausdruckslose Mimik – fehlender Blickkontakt
- ▶ soziale Isolation, Rückzug, Meiden von Spiel und Aktivitäten
- ▶ eingeschränkte Sozialfähigkeit und Beziehungsfähigkeit
- ▶ Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie
- ▶ delinquentes Verhalten, Lügen
- ▶ Weglaufen bzw. Weigerung nach Hause zu gehen
- ▶ „Einfrieren“ („frozen watchfulness“ = keine Mimik, regloses Gesicht bei voller Wachsamkeit)
- ▶ Aufmerksamkeitssuche
- ▶ extrem distanziert oder sehr distanzloses Verhalten
- ▶ unerklärliches Schulversagen, abrupte Verschlechterung

Sexueller Missbrauch findet sich in allen sozialen Schichten!

Fallmanagement

Die Verantwortlichkeit für den Einzelfall sowie die Steuerung des schulinternen Beratungsprozesses liegt bei der Schulleitung.

Für Lehrkräfte ist es oftmals eine Gratwanderung zu entscheiden, ob die gemachten Beobachtungen und die damit verbundenen Einschätzungen tatsächlich auf einen sexuellen Missbrauch hinweisen oder nicht.



Falsch verstandene Kollegialität und Vorverurteilungen bzw. grundlose Verdächtigungen sind zu vermeiden.

Dokumentation

- ▶ Auflistung der objektiv beobachteten Auffälligkeiten und Hinweise (Art und Zeitpunkt), etwaige Schlussfolgerungen sowie vorgenommenen Hilfemaßnahmen,
- ▶ dabei sind alle objektivierbaren Fakten, Auffälligkeiten, und Einschätzungen und Entscheidungen (z. B. der Gefährdungslage) als Teil der Schülerakte zu führen
 - subjektive Einschätzungen von Lehrkräften, Mutmaßungen etc. kann die fallverantwortliche Lehrkraft als persönliche Gedächtnisstütze protokollieren.
- ▶ Diese Dokumentationen sind über längere Zeit zu führen, nach einer festgesetzten Zeit zu überprüfen, um dann auch in eine Entscheidung zu münden, ob:
 - a) Entwarnung und Entlastung der „beschuldigten“ Personen, und dann entsprechend auch wieder ein „normaler“ Umgang
 - b) Entscheidung für ein Ansprechen der Beobachtungen, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen
 - c) bei weiterhin nicht eindeutiger Situation
 - erneut festgesetzter Beobachtungszeitraum

Kontaktanbahnung und Beziehungsaufbau

- ▶ Um dem Kind langfristig zu helfen, werden intensive und tragfähige Arbeitsbeziehungen gebraucht
 - a) mit dem Kind, der Jugendlichen, dem Jugendlichen
 - b) mit den Eltern.

Um die Belastung besser auszuhalten, kann es sinnvoll sein, diese Aufgaben auf mehrere Personen aufzuteilen.
- ▶ Im Laufe des Klärungsprozesses sind die „verdächtigten“ Personen zwecks weiterer „Anamnese“ zu kontaktieren.
- ▶ Ziel der Kontakte ist die Sorge um die drohende Gefährdung des Kindeswohls bzw. dessen Wiederherstellung; Lehrkräfte sollten einen professionellen Umgang wahren und sich nicht verleiten lassen, moralische Urteile über die mangelnde Sorge der sorgeberechtigten Personen zu treffen.
- ▶ Wenn eine solche Kontaktaufnahme das Kindeswohl eher gefährden könnte, ist davon abzu-sehen; dann muss eine Abstimmung mit dem Hilfenetzwerk (insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. dem Jugendamt) über die weiteren Schritte erfolgen, gegebenenfalls auch über die im Raum stehenden Vorwürfe seitens der Schule zu informieren (Aufklärungs- bzw. Konfrontationsgespräch).



Dringlichkeiten

Rot =

sofortiges Einschalten des Jugendamtes bei deutlichen Anzeichen auf schwere sexuelle Misshandlungen bzw. akuten Hilfebedarf:

- ▶ „Schwer“ im Sinne vitaler Gefährdung, z. B. durch Gewaltandrohung oder nach aktuellen Penetrationen (max. 3 Tage)
 - zur rechtlichen Absicherung ist unbedingt eine medizinische Dokumentation durch einen Rechtsmediziner oder Kinderarzt erforderlich.
- ▶ Aussagen des Kindes, die die Eltern oder ein Elternteil erheblich belasten (i. S. von drohender Gewalt), bzw. einer (wiederholten), massiven Weigerung des Kindes, nach Hause zu gehen,
- ▶ wenn nach einem konfrontierenden Eltern-Gespräch die Schülerin bzw. der Schüler nicht mehr zum Unterricht erscheint,
- ▶ alternativ: insbesondere Freitagnachmittag bzw. bei Schulveranstaltungen am Wochenende: Polizei (in der Regel hinterlegte Erreichbarkeit des Jugendamtes),
- ▶ zusätzlich: Information an die schulische Dienstaufsicht,
- ▶ Diagnosesicherung: gegebenenfalls rasche Vorstellung bei einer erfahrenen Kinderarztpraxis bzw. einer Kinderklinik zur Diagnosesicherung (als medizinischer Notfall mit Einverständnis der Eltern oder als Maßnahme der Polizei oder des Jugendamtes).

Gelb =

deutliche Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, aber kein akuter, zeitlicher Handlungsdruck

- ▶ Bei bestehendem bzw. sich konkretisierendem Verdacht auf Kindesmisshandlung erfolgt die Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zur Absprache des weiteren Vorgehens (dies geschieht anfangs noch anonymisiert).
- ▶ Je nach Dynamik: Meldung an das zuständige Jugendamt,
- ▶ Dokumentation aller Maßnahmen in der Schülerakte (auch zur Begründung eigener Handlungsschritte),
- ▶ Entwicklung eines Hilfenetzwerkes – je nach Verlauf Einladung zu bzw. Teilnahme an Hilfeplangesprächen bzw. Fachgesprächen zur Abstimmung weiterer Maßnahmen,
- ▶ bei deutlichen Hinweisen auf Gefährdungen jüngerer Geschwisterkinder (Kleinkinder oder Säuglinge) des Schülers oder der Schülerin, Fremdmeldung an das zuständige Jugendamt.



Grün =

Anfangsverdacht einer Kindeswohlgefährdung, kein akuter, zeitlicher Handlungsdruck

- ▶ Rücksprache im Kollegen-Kreis (kollegiale Beratung), ausführliche Dokumentation und Beobachtung,
- ▶ Kontaktaufnahme zum Kind, gegebenenfalls zu den Eltern zur Erhebung weiterer Informationen und Intensivierung der Beziehung,
- ▶ gegebenenfalls entlastende Maßnahmen für das Kind,
- ▶ gegebenenfalls Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft,
- ▶ nach vorher festgesetzter Zeit Entscheidung, ob a) „unbedenklich“ (=grün), b) „weitere Beobachtung“ (=gelb) oder c) Einschaltung von Hilfe (=gelb – je nach Verlauf auch „rot“).

Zu beachten

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 424 - 62.19.02 –, d. Justizministeriums – 4210 - III. 94 –, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – 214 - 0390.5.2. –, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 313 - 6004.1.9 – u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung – 622. 6.08.08.04 - 50724 – v. 22.8.2014

Beratung/ Links/ Literatur:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)

<http://www.schulministerium.nrw.de>

<http://www.kinderschutz-in-nrw.de>

<http://www.i-kiz.de>

<http://www.hilfeportal-missbrauch.de>

<http://www.trau-dich.de>

Institut für soziale Arbeit e. V.: Sigrid A. Bathke, Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum u.a., Hrsg. (2014): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule – Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Ganztagschulen.

Institut für soziale Arbeit e. V.: Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum, Hrsg. (2015): „Den Stein ins Rollen bringen...“ Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“ zur strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule vor Ort.

Internet: <http://www.ganztag-nrw.de>



Handlungsschritte bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Lehrkräfte

Grundlage

Grundlage bilden das Schulgesetz NRW (SchulG NRW, § 42 Abs. 6) und die Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO, § 29 Besondere Vorkommnisse, Abs. 2 und 3.). Die Schulleitung muss hierbei einerseits für den Schutz betroffener Schülerinnen und Schüler sorgen, andererseits Lehrkräfte vor unberechtigten Anschuldigungen schützen, und darüber hinaus den Ruf der Schule wahren. Daher ist schon früh im Verfahren eine Abstimmung mit der Schulaufsicht vorgesehen. Darüber hinaus stellen auch das Erstellen, der Besitz und die Verbreitung kinder- und jugendpornographischen Materials Straftatbestände dar (Strafgesetzbuch StGB § 184b und c). Dies gilt auch für den Fall, dass es keinen realen Übergriff gab, sondern vorhandenes Bildmaterial (in der Regel digital), auf dem gegebenenfalls auch Kinder oder Jugendliche, die nicht zur Schulgemeinschaft gehören, abgebildet sind, weiterverarbeitet wird. Über Lehrkräfte hinaus gilt das Vorgehen für alle in der Schule beschäftigten Personen (Hausmeisterinnen und Hausmeister, Küchenpersonal, pädagogisches Personal usw.). Unterschiede im dienstrechtlichen Vorgehen ergeben sich aus dem Beschäftigungsverhältnis und dem zuständigen Anstellungsträger.

Definition

Sexueller Missbrauch (siehe auch § 182 StGB, vgl. Bange, 1992, S. 57) – Sexueller Missbrauch an Minderjährigen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Minderjährigen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die Täterin oder der Täter nutzt ihre bzw. seine Macht und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Minderjährigen zu befriedigen.

Ganz allgemein gilt, dass es keine typischen Kennzeichen für sexuellen Missbrauch gibt. Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf die Aussage des Kindes, der Jugendlichen oder des Jugendlichen. Sexuelle Gewalt geschieht fast immer als geplanter, aktiver Übergriff unter Gewalt(androhung) und Geheimhaltung. Es gibt dennoch eine Reihe von Auffälligkeiten, die zumindest einen Anfangsverdacht auslösen sollten (Vergleich hierzu die Anzeichen-Liste unter „Kindeswohlgefährdung – Sexueller Missbrauch“). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass einzeln auftretende Anzeichen noch nicht zwingend Beleg für eine bestehende Kindeswohlgefährdung sind. In aller Regel reift eine solche Einschätzung erst über den zeitlichen Verlauf und unter Ausschluss anderer Erklärungen (Kindeswohlgefährdung als Ausschlussdiagnose).



Anzeichen sexuellen Missbrauchs:

Körperliche Ebene (Auswahl)

- ▶ Reduzierter, nachlässiger Umgang mit dem eigenen Körper (Gesundheitsvorsorge, Hygiene), „Schmerzfreiheit“, Entfremdung bzw. fehlender Zugang zum eigenen Körper
- ▶ Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich oder wiederholte Blasenentzündungen
- ▶ somatische und psychosomatische Folgen, wie z. B. Schwangerschaft, Schlafstörungen, psychosomatische Beschwerden Essstörungen (zu viel oder zu wenig essen, erbrechen)

Psychisch-Kognitive Ebene (Auswahl)

- ▶ abrupte Verschlechterung durch Lern- und Konzentrationsstörungen
- ▶ emotionale Reaktionen – z. B. Ängste, Depression, Schuld- und Schamgefühle, Selbstwertprobleme, Impulsivität, selbstschädigendes Verhalten, Minderwertigkeit, Misserfolgsorientierung, im Kontakt: apathisch, traurig, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen
- ▶ plötzliche Stimmungsschwankungen oder aggressive Durchbrüche
- ▶ selbstverletzende Verhaltensweisen
- ▶ suizidale Äußerungen oder Suizidversuche
- ▶ Substanzmissbrauch bzw. -abhängigkeit

Verhaltensebene (Auswahl)

- ▶ unerklärliches Schulversagen und Schulschwierigkeiten
- ▶ sexualisiertes Verhalten, Promiskuität
- ▶ altersinadäquates sexuelles Wissen
- ▶ schamhaftes Verhalten, Vermeiden von Umkleidesituationen, Verweigerung medizinischer Untersuchungen



- ▶ Re-Inszenierung oder bildliche Darstellung von Trauma-Inhalten
- ▶ Abwesenheit, ausdruckslose Mimik – fehlender Blickkontakt
- ▶ zunehmende soziale Isolation, Rückzug + Ausgrenzung
- ▶ eingeschränkte Sozialfähigkeit und Beziehungsfähigkeit
- ▶ Aggressivität, delinquentes Verhalten, Lügen
- ▶ „Einfrieren“ („frozen watchfulness“ = keine Mimik, kein spontanes Lächeln, kein Ausdruck bei voller Wachsamkeit, regloses Gesicht)
- ▶ Aufmerksamkeitssuche
- ▶ extrem distanziert oder sehr distanzloses Verhalten

Auffälligkeiten im Verhalten von Täterinnen und Tätern (Auswahl)

Täterinnen und Täter sind „Meisterinnen und Meister der Manipulation“ des Opfers und der Umwelt!

Täterinnen und Täter verschieben schrittweise Grenzen, um so das „Opfer“ in ein Lügengebäude zu verstricken und gefügig zu machen. Beispielsweise kann die zunehmende soziale Isolation des Opfers auch Folge manipulativer Strategien sein, womit die Abhängigkeit und Fügsamkeit des Opfers wächst.

Vier Hauptstrategien

- ▶ **Abhängigkeiten aufbauen**
- ▶ **Ablenken**
- ▶ **Frei-Räume schaffen**
- ▶ **Austesten**

Beachte:

- ▶ Sexuelle Übergriffe gibt es in jeder Schulform
- ▶ Auch Frauen können Täterinnen sein
- ▶ Oftmals hat eine Täterin bzw. ein Täter mehrere Opfer!
- ▶ Möglichkeit, dass eine Täterin bzw. ein Täter auch aus dem Bereich der Schulleitung kommt



Dringlichkeiten

Grün =

Grenzverletzung Anfangsverdacht, aber noch kein Handlungsdruck

löst Schule allein (Gespräch SL-Lehrkraft, Lehrerrat usw.)

- ▶ alle Verhaltensweisen, die die Grenzen zwischen Lehrenden und Lernenden überschreiten
- ▶ unbeabsichtigte, einmalige, seltene Missachtungen
- ▶ Grenzverletzungen kommen in Beziehungen vor, können jedoch korrigiert werden

Gelb =

Übergriff – deutliche Hinweise, frühzeitiges Einschalten der Bezirksregierung, gegebenenfalls auch der Polizei

Alles Weitere in Abstimmung mit der vorgesetzten Stelle

- ▶ massiv – wiederholt – häufig
- ▶ resultieren aus grundlegenden persönlichen oder fachlichen Defiziten
- ▶ stellen Überschreitung von Normen und Regeln dar
- ▶ Abwehr der Betroffenen wird missachtet
- ▶ Kritik aus dem Kollegium wird übergangen
- ▶ vor allem bei sexuellen Übergriffen: nicht zufällig, sondern Teil einer Strategie und Planung

Rot =

Straftat, Einschalten der Bezirksregierung, Einschalten der Polizei

Alles Weitere in Abstimmung mit der vorgesetzten Stelle

Anzeigedelikt (z. B. § 185 StGB Beleidigung)

- ▶ betroffene Person muss selbst anzeigen
- ▶ kein Straftatbestand der sexuellen Belästigung (fällt im Einzelfall unter den Tatbestand der Beleidigung)

Offizialdelikt

- ▶ bei Kenntnis des Sachverhaltes sind Polizei und Staatsanwaltschaft verpflichtet, von sich aus zu ermitteln
- ▶ eine Anzeige kann nicht mehr zurückgezogen werden



- ▶ vorher überlegen, ob Anzeige (und die damit verbundenen Belastungen für das Kind, die Jugendliche, den Jugendlichen) sinnvoll ist
- ▶ über Anklage und Vorliegen eines Straftatbestandes entscheidet die Staatsanwaltschaft

Praktisches Vorgehen

Schulleitung erhält Kenntnis über übergriffiges Verhalten

(beispielsweise vertraut sich eine Schülerin bzw. ein Schüler einer Lehrkraft bzw. Vertrauensperson an, bzw. eine Lehrkraft beobachtet selbst einen Übergriff → Lehrkraft oder Vertrauensperson informiert sofort die Schulleitung)

A) Straftat / Übergriff (rot)

Bei Übergriffen, gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt kein Gespräch mit der beschuldigten Lehrkraft.

B) Grenzverletzung, Anfangsverdacht auf Übergriff

Schulleitung führt Gespräche mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten

Schulleitung führt Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft

Schulleitung berät sich gegebenenfalls mit Stellvertretung und dokumentiert die Ereignisse

- Kann der Vorwurf entkräftet werden: Rehabilitation der Lehrkraft bzw. bei Grenzverletzung durch den Lehrer schulinterne Lösung
- Bei nicht zweifelsfrei ausgeräumtem Verdacht:
 1. Sofortige Information der Schulaufsicht
 2. bei nicht-pädagogischem Personal: Information an den Anstellungsträger
 3. gegebenenfalls Strafanzeige

In diesem Fall siehe A) Abstimmung mit Bezirksregierung

Weitere Hinweise

Im Zweifelsfalle ...

- ▶ Frühzeitige Rückversicherung durch Beratung
 - a) bei der Schulaufsicht (mehr Erfahrung bei der Einordnung von Grenzverletzung)
 - b) oder bei der zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle
 - c) bei spezialisierten Beratungseinrichtungen vor Ort



Verlässliches Beziehungsangebot ...

- ▶ ... einer Lehrkraft zu der betroffenen Person bzw. den betroffenen Personen („Opfer“), gegebenenfalls auch Kontaktperson für den Beschuldigten

Massive Dynamik im Kollegium und der Schulgemeinschaft

- ▶ Welle von Emotionen, Eigendynamik („Lauffeuer“, „Gerüchteküche“)
- ▶ hoch-eskalierter Konflikt: schnelle Lagerbildung zwischen Befürwortern, „Freunden“ und Kritikern, „Feinden“ (gilt letztlich für Betroffene wie Beschuldigte)

Mit dem Erscheinen lokaler Presse rechnen! (s. „Umgang mit Medien/Presse“)

- ▶ Rücksprache mit Bezirksregierung (Presseabteilung)
- ▶ Abstimmung mit Schulträger

Sollen Institutionen Anzeige erstatten? (s. „Strafanzeige und Strafantrag“)

- ▶ Belastung für die betroffenen Personen $\leftarrow \rightarrow$ Gefahr der Kumpanei mit den „Täterinnen bzw. Tätern“
- ▶ Anzeige den „Opfern“ zumutbar, weil Fremdtäterin oder Fremdtäter
- ▶ für Institutionen (z. B. Kirche, Heime) gilt: volle Transparenz

Entscheidend ist eine gute Prävention: Schulkultur – Schule als sicherer Ort für alle Schülerinnen und Schüler

Gestaltungsmöglichkeiten

Wissen und Problembewusstsein

- ▶ Fachveranstaltungen für das Team oder Kollegium
- ▶ Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex des Kollegiums

Regelwerk: keine Übergriffe, keine Grenzverletzungen an unserer Schule

- ▶ Schulkultur, Hausordnung, Leitsätze und Regeln
- ▶ Regeln zum Beschwerde-Management
- ▶ eindeutiges Handeln als Schulleitung
- ▶ Netzwerkarbeit – Interne und externe Ansprechpartner/innen
- ▶ Elterninformation

Literatur:

Bezirksregierung Arnsberg (2012): Sexualisierte Gewalt in der Schule. Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule.

Internet: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>